

# Amtliche Bekanntmachungen

## Inhalt:

Neufassung der Wahlordnung  
für die Wahl zum Fakultätsrat  
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 16. November 2015

**Neufassung der Wahlordnung  
für die Wahl zum Fakultätsrat  
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

**vom 16. November 2015**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen – Hochschulgesetz (HG) – vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Ordnung erlassen:

## Inhaltsübersicht

<b>Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</b> .....	4
§ 1 Geltungsbereich .....	4
§ 2 Verbundene Wahl .....	4
§ 3 Grundsätze des Wahlverfahrens .....	4
§ 4 Wahlsystem .....	4
§ 5 Stellvertretung .....	5
§ 6 Zusammensetzung des Fakultätsrates .....	5
§ 7 Wahlperiode .....	6
§ 8 Wahlberechtigung .....	6
§ 9 Wählerverzeichnis .....	7
§ 10 Auslegung des Wählerverzeichnisses .....	7
§ 11 Fristen .....	7
<b>Zweiter Abschnitt: Wahlgane</b> .....	8
§ 12 Wahlgane .....	8
§ 13 Wahlvorstand .....	8
§ 14 Wahlleitung .....	8
§ 15 Wahlprüfungsausschuß .....	8
<b>Dritter Abschnitt: Vorbereitung und Durchführung der Wahl</b> .....	8
§ 16 Wahlbekanntmachung .....	8
§ 17 Wahlvorschläge .....	9
§ 18 Prüfung der Wahlvorschläge .....	9
§ 19 Stimmzettel .....	10
§ 20 Stimmabgabe in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung; Briefwahl.....	10
§ 21 Stimmabgabe in der Gruppe der Studierenden; Urnenwahl.....	11
§ 22 Wahlsicherung, Auszählung der Stimmen .....	11
§ 23 Ungültige Stimmzettel .....	12
§ 24 Niederschrift .....	12
§ 25 Bekanntgabe des Wahlergebnisses .....	12
<b>Vierter Abschnitt: Wahlprüfung</b> .....	13
§ 26 Wahlanfechtung .....	13
§ 27 Wiederholung der Wahl .....	13
§ 28 Aufbewahrung der Wahlunterlagen .....	13
<b>Fünfter Abschnitt: Schlußvorschriften</b> .....	13
§ 29 Einberufung des Fakultätsrates .....	13
§ 30 Inkrafttreten .....	14

## **Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl zum Fakultätsrat der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

### **§ 2 Verbundene Wahl**

Die Wahl zum Fakultätsrat soll als verbundene Wahl gleichzeitig mit den Wahlen zu den Fakultätsräten der anderen Fakultäten und zum Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vorbereitet und durchgeführt werden.

### **§ 3 Grundsätze des Wahlverfahrens**

- (1) Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen im Fakultätsrat ist unmittelbar, frei, gleich und geheim.
- (2) Die Wahl erfolgt getrennt nach Mitgliedergruppen.
- (3) Für die Wahlen bilden die Mitglieder der Fakultät (§ 26 Abs. 4 HG) gemäß § 4 Abs. 1 der Grundordnung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn jeweils die Gruppe der
  - a) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
  - b) akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  - c) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
  - d) der Studierenden.
- (4) Innerhalb der Mitgliedergruppen werden die zu verteilenden Sitze geschlechtsparitätisch nach Maßgabe von § 11c HG besetzt, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. Ausnahmegründe sind im Abweichungsfall aktenkundig zu machen.
- (5) Soweit die Wahl als Urnenwahl durchgeführt wird, erfolgt sie an mindestens drei aufeinander folgenden, nicht vorlesungsfreien Werktagen.

### **§ 4 Wahlssystem**

- (1) Die Wahl in der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung wird in einem Wahlkreis durchgeführt. Für die Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden werden je zwei Wahlkreise gebildet: der Wahlkreis Rechtswissenschaft und der Wahlkreis Wirtschaftswissenschaften.
- (2) Die Wahl der Mitglieder erfolgt in allen Gruppen als Persönlichkeitswahl. Jede und jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder im jeweiligen Wahlkreis zu wählen sind. Für eine Kandidatur kann die bzw. der Wahlberechtigte nur eine Stimme abgeben. Die Wahlberechtigten brauchen die ihnen zustehende Stimmenzahl nicht auszuschöpfen. Entsprechend der erreichten Stimmenzahl wird eine Reihenfolge der Kandidaturen aufgestellt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich

vereinigen. Kandidierende, auf die keine Stimmen entfallen, bleiben unberücksichtigt. Die nach der Sitzverteilung nicht berücksichtigten Kandidaturen mit den höchsten Stimmzahlen sind die Ersatzmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Wahlvorstand durch Los.

(3) Geht auch innerhalb der Nachfrist im Sinne von § 17 Abs. 1 kein gültiger Wahlvorschlag ein oder sind für eine Mitgliedergruppe insgesamt weniger Kandidaturen vorgeschlagen, als dieser Gruppe in dem jeweiligen Gremium Sitze zustehen, gibt die Wahlleitung auf Beschluß des Wahlvorstands bekannt, daß Sitze unbesetzt bleiben.

(4) Die Mitgliedschaft im Fakultätsrat endet durch

- a) Tod;
- b) Niederlegung des Amtes aus wichtigem Grund. Die Niederlegung ist schriftlich gegenüber der Dekanin bzw. dem Dekan zu erklären und zu begründen;
- c) Wechsel der Gruppenzugehörigkeit. Der Wechsel ist der Dekanin bzw. dem Dekan schriftlich anzuzeigen;
- d) Verlust der Eigenschaft als Gruppenvertreterin bzw. Gruppenvertreter oder der Mitgliedschaft in der Fakultät.

(5) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus oder verlieren gewählte Mitglieder die Eigenschaft als Gruppenvertreterin oder Gruppenvertreter, so rücken die nach Absatz 2 bestimmten Ersatzmitglieder nach. Bleibt danach ein Sitz frei, findet unverzüglich eine Nachwahl statt, wenn, mit der Ausnahme der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die verbleibende Amtszeit mindestens sechs Monate beträgt.

## **§ 5 Stellvertretung**

(1) Mitglieder des Fakultätsrats können sich in einzelnen Sitzungen vertreten lassen. Die Vertretung muß derselben Gruppe und demselben Wahlkreis angehören wie das verhinderte Mitglied. Die Stellvertretung findet durch die nach § 4 Abs. 2 bestimmten Ersatzmitglieder der jeweiligen Gruppe und des jeweiligen Wahlkreises statt und zwar in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahl. Rückt ein Ersatzmitglied für ein ausgeschiedenes Mitglied nach, erlischt seine Befugnis zur Stellvertretung.

(2) Das verhinderte Mitglied zeigt der oder dem Vorsitzenden des Gremiums im Einzelfall rechtzeitig den Verhinderungsgrund an.

## **§ 6 Zusammensetzung des Fakultätsrates**

(1) Der Fakultätsrat umfaßt fünfzehn gewählte Vertreterinnen bzw. Vertreter der Mitgliedergruppen.

(2) Die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wählt in jedem Wahlkreis vier Mitglieder.

(3) Die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählt in jedem der beiden Wahlkreise ein Mitglied.

(4) Die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung wählt zwei Mitglieder.

(5) Die Gruppe der Studierenden wählt im Wahlkreis Rechtswissenschaft zwei Mitglieder, im Wahlkreis Wirtschaftswissenschaften ein Mitglied.

## **§ 7 Wahlperiode**

(1) Die Mitglieder aus den Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt, die studentischen Mitglieder für ein Jahr. Findet im Laufe einer Wahlperiode eine Nachwahl gemäß § 4 Abs. 5 bzw. eine Wiederholungswahl gemäß § 27 statt, endet die Amtszeit der so gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen mit Ablauf der Wahlperiode, in der sie gewählt wurden.

(2) Ist bei Ablauf der Wahlperiode eine Neuwahl des Gremiums nicht erfolgt, führen die gewählten Vertreterinnen und Vertreter ihre Mandate bis zur Konstituierung des neu gewählten Gremiums fort.

## **§ 8 Wahlberechtigung**

(1) Mitglieder der Fakultät sind in ihrem Wahlkreis wahlberechtigt und wählbar, wenn sie am 45. Tag vor dem ersten Wahltag hauptberuflich an der Fakultät oder einer der Fakultät unmittelbar zugeordneten wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit als Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, akademische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter oder als Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter in Technik und Verwaltung tätig, oder wenn sie zu diesem Zeitpunkt in einem von der Fakultät angebotenen Studiengang als ordentliche Studierende im Hauptfach oder als Weiterbildungsstudierende eingeschrieben sind.

(2) Das Wahlrecht kann nur im Sinne von § 4 Abs. 1 ausgeübt werden. Für die Zuordnung sind die Verhältnisse am 45. Tag vor dem ersten Wahltag maßgebend.

(3) Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach §§ 11 Abs. 1, 9 Abs. 1 und 2 und 48 Abs. 3 HG. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der rechtswissenschaftlichen Einrichtungen und die Studierenden der Rechtswissenschaft gehören jeweils zum Wahlkreis Rechtswissenschaft, die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der wirtschaftswissenschaftlichen Einrichtungen und die Studierenden der Wirtschaftswissenschaften jeweils zum Wahlkreis Wirtschaftswissenschaften. Gehört ein Mitglied verschiedenen Gruppen oder Wahlkreisen an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe bzw. in welchem Wahlkreis es sein Wahlrecht ausüben will. Ist gemäß der Wahlordnung für die Wahl zum Senat jemand einer Gruppe oder einem Wahlkreis zugeordnet, gilt diese Zuordnung auch für die Wahl zum hiesigen Fakultätsrat.

(4) Werden keine Erklärungen abgegeben, so soll die Zuordnung zu der ersten zutreffenden Gruppe in der Reihenfolge des § 3 Abs. 3, bei der Zuordnung zu den Organisationseinheiten in der Reihenfolge Katholisch-Theologische, Evangelisch-Theologische, Rechts- und Staatswissenschaftliche, Medizinische, Philosophische, Mathematisch-Naturwissenschaftliche, Landwirtschaftliche Fakultät, Bonner Zentrum für Lehrerbildung (BZL) der ersten zutreffenden Nennung erfolgen.

(5) Die nach den Absätzen 3 oder 4 erfolgte Zuordnung gilt für die Dauer der Wahlperiode.

## **§ 9 Wählerverzeichnis**

(1) Wahlberechtigte dürfen nur wählen und gewählt werden, wenn sie – ggf. nach Entscheidung über eine Einwendung gemäß § 10 Abs. 2 – in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

(2) Das Wählerverzeichnis wird auf der Grundlage der Personaldatenbank und der Studentendatenbank der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn nach Gruppen und Wahlkreisen getrennt aufgestellt.

(3) Das Wählerverzeichnis enthält für alle Mitglieder Namen, Vornamen sowie das Geburtsdatum, für die Mitglieder gemäß § 3 Abs. 3 lit. a), b) und d) außerdem den Wahlkreis.

(4) Bei der Erstellung des Wählerverzeichnisses ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.

## **§ 10 Auslegung des Wählerverzeichnisses**

(1) Das Wählerverzeichnis ist in der vom Wahlvorstand festgelegten Frist, spätestens aber vom 35. bis zum 31. Tag vor der Wahl für die Mitglieder der Fakultät zur Einsicht auszulegen. Das Wählerverzeichnis wird im Dekanat und im Wahlbüro (in elektronischer Form) zur Einsichtnahme ausgelegt bzw. bereitgehalten.

(2) Einwendungen gegen Eintragungen in das Wählerverzeichnis sind innerhalb der Auslegungsfrist gegenüber dem Wahlvorstand bei der Wahlleitung geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis ausgeschlossen; dies gilt auch für das Verfahren der Wahlanfechtung.

(3) Über Einwendungen entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich, spätestens bis zum 30. Tag vor dem ersten Wahltag.

## **§ 11 Fristen**

(1) Fällt der letzte Tag einer der in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen auf einen Sonntag, staatlich anerkannten Feiertag oder einen Samstag, so tritt, falls in dieser Wahlordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

(2) Die Wahltage werden auf der Grundlage dieser Wahlordnung im Fall der verbundenen Wahl durch Beschluß des Senats, im Übrigen durch Beschluß des Fakultätsrates festgelegt. Bei Wiederholungs- und Nachwahl legt sie der Wahlvorstand fest.

## **Zweiter Abschnitt: Wahlorgane**

### **§ 12 Wahlorgane**

(1) Wahlorgane sind der Wahlvorstand, die Wahlleitung und der Wahlprüfungsausschuß. Wahlvorstand und Wahlprüfungsausschuß werden für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode gemäß § 7 Abs. 1 bestellt. Die Wahlorgane werden durch von der Wahlleitung bestellte Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bei der Durchführung der Wahl unterstützt.

(2) Kandidierende für die Wahl dürfen den Wahlorganen nicht angehören und können keine Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer sein.

(3) Die für die Senatswahlen zuständigen Wahlorgane sind zugleich zuständige Wahlorgane für die Fakultätsratswahl. Sie werden nach Maßgabe der Senatswahlordnung gebildet, üben aber die ihnen in dieser Wahlordnung zugewiesenen Aufgaben aus. Die vorstehenden Sätze gelten auch für Nach- und Wiederholungswahlen.

### **§ 13 Wahlvorstand**

Der Wahlvorstand legt im Rahmen dieser Ordnung Termine und Fristen fest, entscheidet in allen Streitigkeiten und Zweifelsfragen bei der Durchführung der Wahl, überwacht die Wahl und die Auszählung der Stimmen und hat das Wahlergebnis festzustellen und zu verkünden.

### **§ 14 Wahlleitung**

Die Wahlleitung obliegt der Kanzlerin bzw. dem Kanzler. Sie sichert die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Sie führt die Beschlüsse des Wahlvorstands aus und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil. Sie soll die Beschlüsse des Wahlvorstands durch Vorschläge vorbereiten. Ihr unterstehen die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer.

### **§ 15 Wahlprüfungsausschuß**

Aufgaben der Wahlprüfung nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses werden durch den Wahlprüfungsausschuß vorgenommen.

## **Dritter Abschnitt: Vorbereitung und Durchführung der Wahl**

### **§ 16 Wahlbekanntmachung**

Der Wahlvorstand macht die Wahl und Wahltermine in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn bekannt. Die Bekanntmachung muß mindestens enthalten:

1. das Datum ihrer Veröffentlichung;
2. die Bezeichnung des zu wählenden Gremiums;
3. die Anzahl der zu wählenden Mitglieder je Mitgliedergruppe und Wahlkreis;
4. eine Darstellung des Wahlsystems;



5. einen Hinweis darauf, daß nur wählen kann, wer im Wählerverzeichnis geführt wird;
  6. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses;
  7. einen Hinweis auf die Möglichkeit, Einwendungen gegen Eintragungen in das Wählerverzeichnis zu erheben und die einzuhaltenden Fristen;
  8. die Aufforderung an die Wahlberechtigten, innerhalb der vom Wahlvorstand festgesetzten Frist Wahlvorschläge unter Berücksichtigung des § 11c HG bei der Wahlleitung einzureichen;
  9. einen Hinweis auf die für einen Wahlvorschlag einzuhaltenden Formen und Fristen;
  10. Ort und Zeit der Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge;
  11. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Stimmabgabe;
  12. bei der Wahl an Wahlurnen einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl;
  13. Ort und Zeit der Stimmenauszählung und der Bekanntgabe des Wahlergebnisses.
- Die Wahlbekanntmachung ist spätestens am 47. Tag vor dem ersten Wahltag zu veröffentlichen.

## **§ 17 Wahlvorschläge**

(1) Wahlberechtigte können für ihre Gruppe und für ihren Wahlkreis Wahlvorschläge machen. Ein Wahlvorschlag kann dabei mehrere einzelne Kandidatinnen und Kandidaten umfassen. Es sollen mehr Kandidaturen vorgeschlagen werden als jeweils Sitze zu besetzen sind. Wahlvorschläge sind in der vom Wahlvorstand bestimmten Frist, spätestens aber bis zum 26. Tag vor dem ersten Wahltag bis 15.00 Uhr bei der Wahlleitung schriftlich einzureichen.

(2) Ein Wahlvorschlag bedarf der Unterstützung durch Wahlberechtigte derselben Gruppe und desselben Wahlkreises. Jeder Wahlvorschlag muß von drei Wahlberechtigten unterstützt werden. Die Unterstützenden dürfen nicht selbst kandidieren und nur einen Wahlvorschlag pro Gremium unterstützen. Kandidatinnen bzw. Kandidaten dürfen sowohl für den Fakultätsrat wie auch den Senat kandidieren, Kandidatinnen zudem zusätzlich auch für das Wahlgremium zur Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten.

(3) Wahlvorschläge müssen folgende Angaben enthalten:

1. die Angabe der Wählergruppe;
2. die Angabe der Fakultät;
3. in den Gruppen gemäß § 3 Abs. 3 lit. a), b) und d) die Angabe des Wahlkreises;
4. Namen, Vornamen, Anschrift und Geburtsdatum der Kandidatinnen bzw. Kandidaten sowie deren eigenhändig unterschriebene Zustimmungserklärung;
5. Namen, Vornamen, Geburtsdatum sowie die eigenhändig unterschriebene Erklärung der Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag vorlegen oder unterstützen und selbst nicht kandidieren.

(4) Haben Wahlberechtigte mehr Wahlvorschläge unterschrieben als zulässig, ist nur die Unterschrift auf dem zuerst bei der Wahlleitung eingereichten zugelassenen Wahlvorschlag wirksam.

## **§ 18 Prüfung der Wahlvorschläge**

(1) Sind bei Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge weniger Kandidatinnen bzw. Kandidaten als vorgesehen vorgeschlagen oder sind Frauen und Männer nicht gemäß § 3 Abs. 4 paritätisch vorgeschlagen worden, so kann der Wahlvorstand eine Nachfrist von höchstens einer Woche festsetzen, die jedoch nicht später als am 21. Tag vor der Wahl

enden darf. Die Nachfrist ist fakultätsöffentlich durch Aushang oder in elektronischer Form bekanntzugeben.

(2) Die Wahlleitung hat die eingegangenen Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen und zur Beseitigung der festgestellten Mängel innerhalb einer von ihr gesetzten Frist aufzufordern.

(3) Der Wahlvorstand hat unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist, spätestens jedoch bis zum 20. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge zu entscheiden.

(4) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlvorstand durch Aushang oder in elektronischer Form spätestens am 18. Tag vor dem ersten Wahltag fakultätsöffentlich bekanntgegeben.

### **§ 19 Stimmzettel**

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden nach Wahlkreisen getrennt vom Wahlvorstand für jede Mitgliedergruppe in alphabetischer Reihenfolge in einen Stimmzettel aufgenommen.

### **§ 20 Stimmabgabe in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung; Briefwahl**

(1) In den Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung erfolgt die Wahl als Briefwahl.

(2) Die Briefwahlunterlagen werden spätestens bis zum 11. Tag vor dem ersten Wahltag abgesandt. Die Briefwählerinnen und Briefwähler erhalten als Briefwahlunterlagen die vorgesehenen Stimmzettel und einen Wahlumschlag, einen Wahlschein und einen Rücksendeumschlag. Die Wahlleitung hat die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen zu vermerken.

(3) Bei Verlust oder Nichtzugang der Briefwahlunterlagen können Wahlberechtigte persönlich bei der Wahlleitung eine entsprechend gekennzeichnete Zweitausfertigung des Wahlscheins sowie die Aushändigung aller in Absatz 2 genannten Unterlagen beantragen. Der Empfang der Unterlagen ist durch Unterschrift zu quittieren. Die Ausgabe der Zweitschrift des Wahlscheins wird vermerkt.

(4) Die Wahlberechtigten haben ihre Entscheidung persönlich und unbeobachtet durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder ein gleichwertiges anderes Zeichen eindeutig kenntlich zu machen. Zur Stimmabgabe haben die Wahlberechtigten der Wahlleitung spätestens am letzten Wahltag bis zur Schließung der Wahllokale oder einem entsprechend festgesetzten Zeitpunkt im verschlossenen Rücksendeumschlag

1. den Wahlschein mit der unterzeichneten Versicherung, den Stimmzettel persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet zu haben, und
2. den Stimmzettel im verschlossenen Wahlumschlag zuzuleiten.

(5) Im Rahmen der Briefwahl ist eine Stimmabgabe unabhängig von § 23 ungültig, wenn

- sie zusammen mit einem Wahlschein, für den eine Zweitausfertigung ausgestellt wurde, oder
- sie ohne Wahlschein oder mit einem nicht unterzeichneten Wahlschein im Rücksendeumschlag abgegeben wird, oder
- der Stimmzettel nicht im amtlichen Wahlumschlag abgegeben wird, oder
- Wahlumschlag oder Rücksendeumschlag unverschlossen sind oder
- der Rücksendeumschlag nicht innerhalb der in Absatz 4 genannten Frist bei der Wahlleitung eingetroffen ist.

(6) Die Wahlleitung sammelt die eingehenden Rücksendeumschläge und hält sie unter Verschuß bis zum Beginn der Stimmenauszählung gemäß § 22 Abs. 3.

## **§ 21**

### **Stimmabgabe in der Gruppe der Studierenden; Urnenwahl**

(1) In der Gruppe der Studierenden erfolgt die Wahl als Urnenwahl. Die Wahlberechtigten können ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben. Dabei müssen sie sich durch den gültigen Studierendenausweis und einen Personalausweis oder einen anderen gültigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild ausweisen. Vor Aushändigung der Wahlunterlagen ist zu prüfen, ob Briefwahl beantragt, eine weitere Ausfertigung des Studierendenausweises erteilt oder die Wahlberechtigung aus anderen Gründen ausgeschlossen bzw. eingeschränkt ist. Die Aushändigung der Wahlunterlagen ist im Studierendenausweis und in der Urnenliste zu vermerken. Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, daß sie ihre Entscheidung persönlich und unbeobachtet durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder ein gleichwertiges anderes Zeichen eindeutig kenntlich machen und den Stimmzettel in die Wahlurne werfen.

(2) Auf Antrag können Wahlberechtigte das Wahlrecht durch Briefwahl ausüben. Der Antrag ist in der vom Wahlvorstand festgesetzten Frist, spätestens aber bis zum 15. Tag vor dem ersten Wahltag, unter Angabe von Name, Vorname und Geburtsdatum sowie der Zustelladresse schriftlich bei der Wahlleitung zu stellen. Für die Stimmabgabe per Briefwahl gelten sinngemäß die Regelungen des § 20 Abs. 2 bis 6.

## **§ 22**

### **Wahlsicherung, Auszählung der Stimmen**

(1) Vor Beginn der Stimmabgabe muß sich die Wahlleitung davon überzeugen, daß die für die Aufnahme der Stimmen bestimmten Wahlurnen leer sind. Die Wahlurnen sind so zu verschließen und aufzubewahren, daß Stimmzettel nicht entnommen oder außerhalb der Öffnungszeiten der Wahllokale eingeworfen werden können. Während der Öffnungszeiten von Wahllokalen müssen je Wahllokal mindestens zwei Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer anwesend sein, die verschiedenen Mitgliedergruppen angehören können. Sie haben für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlhandlung zu sorgen und sollen von der Wahlleitung spätestens bis zum siebten Tage vor dem jeweiligen Wahltag bestimmt werden.

(2) Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich. Sie beginnt unverzüglich nach dem Ende der Abstimmungszeit, spätestens am Folgetag, unter Aufsicht und nach Bestimmung des Wahlvorstands durch die dafür beauftragten Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer.

(3) Die Auszählung nach Absatz 2 erfolgt in folgender Reihenfolge:

1. Prüfung der gültigen Stimmabgabe im Rahmen der Briefwahl nach § 20 Abs. 5, Verteilung der gültig abgegebenen Stimmen auf die Wahlurnen und Registrierung der Stimmabgabe durch Briefwahl in den entsprechenden Urnenlisten.
2. Öffnung der Wahlurnen, Feststellung der Zahl der abgegebenen Stimmen und Vergleich mit den Aufzeichnungen der Urnenliste.
3. Auszählung der Stimmen nach dem vom Wahlvorstand beschlossenen Verfahren.

### **§ 23 Ungültige Stimmzettel**

- (1) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn
  1. er nicht gekennzeichnet ist;
  2. er als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist;
  3. aus seiner Kennzeichnung der Wählerinnen- und Wählerwille nicht zweifelsfrei ersichtlich ist, insbesondere mehr Kandidatinnen bzw. Kandidaten als zulässig gekennzeichnet sind;
  4. er Zusätze enthält, die nicht der Kennzeichnung der Kandidatinnen bzw. Kandidaten dienen;
  5. ein Wahlumschlag nicht nur den amtlichen Stimmzettel enthält.
- (2) Der Wahlvorstand entscheidet in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 5 sowie in weiteren Zweifelsfällen über die Gültigkeit der Stimme.

### **§ 24 Niederschrift**

Über den Ablauf der Wahl und die Stimmenauszählung fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift an, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen und die von der bzw. dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes und der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter zu unterschreiben ist. Die Niederschrift enthält mindestens:

1. Bezeichnung der Wahl und ihres Zeitraumes einschließlich der Öffnungszeiten der Wahllokale;
2. die Namen der Mitglieder des Wahlvorstands;
3. die Zahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten je Mitgliedergruppe und Wahlkreis;
4. die Zahl der abgegebenen Stimmen je Mitgliedergruppe und Wahlkreis;
5. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen je Mitgliedergruppe und Wahlkreis;
6. die Zahl der Stimmen für jede Kandidatin bzw. Kandidaten;
7. die Namen der gewählten Kandidatinnen und Kandidaten und ihrer Stellvertretung;
8. besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung und der Feststellung des Wahlergebnisses;
9. das Datum.

### **§ 25 Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

- (1) Der Wahlvorstand veröffentlicht das Wahlergebnis sowie Namen und Anschrift der bzw. des Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.
- (2) Zum Wahlergebnis gehören:

1. die Wahlbeteiligung in den einzelnen Mitgliedergruppen und Wahlkreisen;
2. die Zahl der gültigen Stimmen und der auf die einzelnen Kandidatinnen bzw. Kandidaten entfallenden Stimmen;
3. die Zahl der ungültigen Stimmen;
4. die Feststellung der gewählten Kandidatinnen bzw. Kandidaten;
5. die Reihenfolge der ggf. nachrückenden Kandidatinnen bzw. Kandidaten.

#### **Vierter Abschnitt: Wahlprüfung**

##### **§ 26 Wahlanfechtung**

(1) Jede bzw. jeder Wahlberechtigte und der Wahlvorstand können binnen einer Frist von 14 Tagen ab dem Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über die Ermittlung der Sitze, die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und sich der Verstoß auf das Wahlergebnis ausgewirkt hat.

(2) Der Einspruch ist schriftlich bei dem Vorsitz des Wahlprüfungsausschusses einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Fakultätsrat auf Vorschlag des Wahlprüfungsausschusses.

(3) Die Dekanin bzw. der Dekan teilt der Einspruchsführerin bzw. dem Einspruchsführer die Entscheidung des Fakultätsrats mit. Diese ist mit einer Begründung und im Falle der Ablehnung des Einspruchs außerdem mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

##### **§ 27 Wiederholung der Wahl**

Erklärt der Fakultätsrat die Wahl in einem Wahlkreis für eine Wählergruppe für ungültig, so findet binnen einer vom Wahlvorstand festzusetzenden Frist eine neue Wahl in diesem Wahlkreis für diese Wählergruppe statt (Wiederholungswahl).

##### **§ 28 Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

Die Kandidaturunterlagen, Auszählunterlagen, Urnenlisten, Wahlscheine und die Stimmzettel in schriftlicher und elektronischer Form werden bis zur Unanfechtbarkeit des Wahlergebnisses von der Wahlleitung unter Verschluss aufbewahrt; anschließend werden sie von der Wahlleitung vernichtet bzw. gelöscht.

#### **Fünfter Abschnitt: Schlußvorschriften**

##### **§ 29 Einberufung des Fakultätsrates**

Die amtierende Dekanin bzw. der amtierende Dekan beruft die Mitglieder des neu gewählten Fakultätsrates zur konstituierenden Sitzung ein.

**§ 30**  
**Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Wahlordnung für die Wahlen zum Fakultätsrat der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, zuletzt geändert durch die dritte Änderungsordnung der Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 24. September 2012 außer Kraft.

R. Hüttemann

Der Dekan  
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Rainer Hüttemann

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 26. Juni 2015 und der Entschließung des Rektorats vom 20. Oktober 2015

Bonn, 16. November 2015

M. Hoch

Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Michael Hoch